

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	22.09.2026
2.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	23.09.2026

Antrag zur Einführung eines eigenen Kfz-Kennzeichens "EWL" für die Stadt Eschweiler

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt, dass im Falle einer entsprechenden Änderung der Fahrzeugzulassungsverordnung für die Stadt Eschweiler ein eigenes Kfz-Kennzeichen „EWL“ eingeführt werden soll.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Costantini		Datum: 24.08.2026 gez. Nowicki					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig	
☐ ja		☐ ja		☐ ja		☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 22.05.2026 beantragt die CDU-Fraktion die Einführung eines eigenen Kfz-Kennzeichens „EWL“ für die Stadt Eschweiler. Mit Sitzungsvorlage 278/76 wurde die Thematik zuständigkeitshalber an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen. Die Verwaltung nimmt nachfolgend Stellung zum Antrag:

Die Stadt Eschweiler kann das Anliegen an die StädteRegion Aachen als zuständige Zulassungsbehörde herantragen. Nach einem politischen Beschluss wäre das Anliegen zunächst durch die StädteRegion Aachen und anschließend durch die zuständigen Landesbehörden zu prüfen. Die Zulassungsbehörde der Städteregion Aachen würde sodann den förmlichen Antrag auf Festlegung eines Unterscheidungszeichens gemäß § 9 Abs. 3 FZV über das Land Nordrhein - Westfalen beim Bundesministerium für Verkehr stellen. Die Festlegung und Veröffentlichung im Bundesanzeiger erfolgt durch das Bundesministerium für Verkehr. Eine verbindliche Angabe zur Verfahrensdauer kann zurzeit nicht benannt werden.

Der Bundesrat hat die Bundesregierung mit seiner EntschlieBung vom 6. März 2026 zwar aufgefordert, die Fahrzeug-Zulassungsverordnung zu überarbeiten und künftig die Vergabe zusätzlicher Unterscheidungszeichen über die bisherigen Möglichkeiten hinaus zuzulassen. Eine entsprechende Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ist bislang jedoch nicht erfolgt. Nach der derzeit geltenden Rechtslage ist die Einführung eines vollständig neuen Unterscheidungszeichens für eine kreisangehörige Stadt nicht vorgesehen. Die maßgeblichen Regelungen der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (§ 9 Abs. 3 FZV) ermöglichen die Festlegung zusätzlicher Unterscheidungszeichen bislang nur unter den dort abschließend geregelten Voraussetzungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine unmittelbare Kostenpflicht der Stadt Eschweiler besteht nicht. Kosten könnten lediglich für freiwillige begleitende Maßnahmen (wie Werbung durch die Stadt Eschweiler selbst) entstehen. Die Gebühren für spätere Zulassungs- oder Kennzeichenänderungen wären nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr von den jeweiligen Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughaltern zu tragen. Ggf. könnten Kosten für die Zulassungsbehörde beim regionalen IT-Dienstleister (RegioIT bzw. Verkehrsgesellschaft) entstehen, die für die Zweckmäßigkeit die Einrichtung vornehmen und betreuen müssen.

Personelle Auswirkungen:

Die Bearbeitung der Thematik bindet Arbeitskraft in der Abteilung 321/Verkehr, Veranstaltungen, Notfallplanung und Bürgerbüro.

Anlagen:

CDU-Antrag v. 22.05.2026
Vorlage Stadtrat